

*Privatdozent Dr. Alexander Stöhr,  
Philipps-Universität Marburg*

## **„Der GmbH-Geschäftsführer im Arbeitsrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“**

Online-Vortrag am 27. Mai 2021

Privatdozent Dr. Alexander Stöhr, derzeit Lehrstuhlvertreter an der Universität Leipzig, verschaffte den Zuhörerinnen und Zuhörern einen ausführlichen und umfassenden Einblick in die rechtliche Stellung des GmbH-Geschäftsführers im Arbeitsrecht. Dieses Themengebiet an der Schnittstelle von Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und allgemeinem Zivilrecht sei teilweise schon geklärt, es kämen aber immer wieder neue Fragen auf.

Der Referent wies zu Beginn auf die Trennung zwischen Organ- und Anstellungsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers und die Abdingbarkeit dieses Prinzips hin. Der Vortrag konzentrierte sich auf die Fragen rund um das Anstellungsverhältnis. Wichtig sei bei der zu klärenden Arbeitnehmereigenschaft die Unterscheidung der nationalen und der europäischen Ebene. Während national die persönliche Abhängigkeit das entscheidende Kriterium sei, gebe es im Unionsrecht weiter keinen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff. Bezogen auf den GmbH-Geschäftsführer gehe der BGH in Anwendung des nationalen Arbeitnehmerbegriffs davon aus, dass der Geschäftsführer generell kein Arbeitnehmer sei, da er aufgrund der Organstellung nicht persönlich abhängig sei. Dass BAG mache hiervon Ausnahmen, subsumiere aber auch den GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich nicht unter den nationalen Arbeitnehmerbegriff. Dr. Stöhr verwies auf die maßgeblichen Entscheidungen von BGH und BAG und unterzog diese einer kritischen Würdigung. Nach einer Auswertung von EuGH-Entscheidungen zu diesem Komplex resümierte der Referent, dass der EuGH die Gesellschaftsbeteiligung als entscheidend ansehe: Der Fremd-Geschäftsführer sowie der minderheitlich beteiligte Geschäftsführer ohne Sperrminorität fielen demzufolge potenziell unter den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff.

Der Vortragende stellte sodann seinen eigenen Ansatz vor: Danach solle das Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit bei der Beurteilung des Status des GmbH-Geschäftsführers im Mittelpunkt stehen. Dies ermögliche die Anwendung von arbeitsrechtlichen Normen auf Fremd-Geschäftsführer und minderheitlich beteiligten Geschäftsführer ohne Sperrminorität und einen weitgehenden Gleichlauf zu dem unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. De lege lata könne dies durch die analoge Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften, soweit methodologisch zulässig, umgesetzt werden. Des Weiteren sollten diese als arbeitnehmerähnliche Personen qualifiziert werden. Unter den Arbeitnehmerbegriff des § 611a BGB fielen diese dennoch nicht, da diese Norm auf die persönliche und nicht die wirtschaftliche Abhängigkeit abstelle. De lege ferenda sei eine ausdrückliche gesetzliche Einbeziehung wünschenswert.



Anschließend stellte Dr. Stöhr die Rechtsprechung des BAG zur Arbeitnehmerähnlichkeit von GmbH-Geschäftsführern vor. Das BAG stufe GmbH-Geschäftsführer generell nicht als arbeitnehmerähnliche Personen ein, weil diese nicht sozial schutzbedürftig seien. Sie nähmen Arbeitgeberfunktionen wahr und seien daher vielmehr arbeitgeberähnlich. Diese Argumentation kritisierte der Referent, da es nach der Trennungstheorie hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses gerade nicht auf die Organstellung des GmbH-Geschäftsführers ankomme. Er sprach sich für eine Einstufung des Fremd-Geschäftsführers und des minderheitlich beteiligten Geschäftsführers ohne Sperrminorität als arbeitnehmerähnliche Person aus. Weiter führte der Vortragende zu der Verbrauchereigenschaft und der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern aus. Im Anschluss folgte eine detaillierte Darstellung der Anwendbarkeit von konkreten arbeitsrechtlichen Vorschriften auf GmbH-Geschäftsführer im Diskriminierungsschutzrecht, im Urlaubsrecht, bei der betrieblichen Altersversorgung, im Mutterschutzrecht, bei der Gestaltung von Wettbewerbsverboten und bei der Kündigung. Zu letzterem Punkt verwies Dr. Stöhr auf eine aktuelle Entscheidung des BAG (NZA 2020, 1179), in der eine analoge Anwendung von § 622 BGB auf GmbH-Geschäftsführer abgelehnt wurde, und sprach sich für eine gesetzliche Einbeziehung dieser Gruppe aus. Es bleibe jedenfalls abzuwarten, wie sich der BGH zu dieser Frage äußern werde.

Zuletzt ging der Referent noch auf den Beschäftigungs- und Vergütungsanspruch der GmbH-Geschäftsführer ein. Der Beschäftigungsanspruch könne auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt werden und sei auf Tätigkeiten gerichtet, die das Geschäftsführer-Amt in der in Frage stehenden GmbH mit sich bringe. In der abschließenden Diskussion wurde unter anderem noch die Anwendung einzelner arbeitsrechtlicher Vorschriften, die Diskrepanz zwischen Zielvorgaben bezüglich Frauen in Geschäftsführerpositionen und deren Schutzlosigkeit bei einer Schwanger- und Mutterschaft, die Rechtsprechung des BSG zur qualifizierten Sperrminorität und die Unterschiede bei einem Alleingeschäftsführer und einer Mehrpersonen-Geschäftsführung thematisiert.

Dr. Florian Lettmeier  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter